OBJEKT	Ricklinger Bad		Anlage Nr. 1
PROJEKT	Grunderneuerung Nichtschwimmer- und Kleinkinderbecken		
PROJEKTNR.:	<u>52.1</u>	LAGERBUCHNR.: <u>033/0239</u>	

Bauherr: Aegir-Bad-Betriebsgesellschaft gGmbH, An der Bauerwiese 17, 30459 Hannover

Architekt: Planungsgesellschaft Hildesheim mbH, Immengarten 49, 31134 Hildesheim

# Baukurzbeschreibung

# **Allgemeines:**

Die nachfolgend genauer beschriebene Baumaßnahme sieht im Wesentlichen eine Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und des Kleinkinderbeckens vor. Die Beckenabmessungen, Wassertiefen und die Wasserfläche bleiben dabei bei beiden Becken nahezu unverändert. Es sind lediglich Änderungen im Bereich der nicht mehr zulässigen Beckenrampe erforderlich.

### Nichtschwimmerbecken und Kleinkinderbecken:

Die Beckenbodenaufbauten bestehend aus Fliesenbelag und Estrich werden abgebrochen und durch einen neuen Verbundestrich ersetzt. Die alten Wandfliesen werden gespachtelt, hohlliegende Wandfliesen zuvor partiell abgebrochen und durch einen Zementputz ergänzt. Die Bodeneindüsungen und Rinnenabläufe müssen für die veränderte Beckenauskleidung umgerüstet werden. Die Beckenköpfe werden mit Stahlbetonfertigteilen neu ausgebildet. Des Weiteren ist vorgesehen, die alte Rampenanlage im Nichtschwimmerbecken zurückzubauen und durch eine DIN-gerechte Behindertenrampe zu ersetzen. Beide Becken erhalten eine FPO-Folienauskleidung.

### Außenanlagen:

Die Pflasterflächen der Beckenumgänge werden erneuert. Die Durchschreitebecken werden mit Pflastersteinen im Drainagemörtelbett ausgekleidet, sodass anschließend behindertengerechte Duschmulden entstehen. Die Pflanzstreifen bleiben unverändert erhalten.

### Wassertechnik:

Die wassertechnischen Anlagen bleiben unverändert erhalten.

### Wasser- und Abwasseranlagen:

Die neuen Einläufe der Beckenumgangsentwässerung werden an die vorhandenen Grundleitungen angeschlossen. Die Entwässerung der Durchschreitebecken bleibt ebenfalls unverändert.

# Sonstiges:

Der Badebetrieb wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Dadurch sind auch keine Änderungen in Bezug auf den Betriebsablauf und Immissionen zu berücksichtigen. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Da der Wasserspiegel nicht erhöht und das Beckenvolumen unverändert bleibt, sind aus unserer Sicht keine Retentionsmaßnahmen erforderlich.